(46)

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

14. Juli 2009

Gemeinderat Gaiserwald
9030 Abtwil

090 **Gemeinde Gaiserwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Gestaltungsplan Raiffeisenbank, Abtwil**

Das knapp 3000 m^2 grosse Planungsgebiet Parzelle Nr. 85 liegt nach dem rechtskräftigen Zonenplan in der Wohn-Gewerbezone WG3. Gemäss Art. 2 besV bezweckt der Gestaltungsplan eine ortsbaulich und architektonisch vorzüglich gestaltete Überbauung für Bankdienstleistungen und Wohnen. Der Erlass regelt die Stellung und Ausdehnung der Bauten, die interne Verkehrserschliessung, die Parkierung sowie Grundsätze der Architektur und Aussenraumgestaltung.

Der Erlass ist vorgeprüft worden. Die abschliessende Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.V.

U. Strauss

Beilagen
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie
BDF-RA, AREG-OP